

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

Piratenpartei Hessen – Seehofstraße 5 – 60594 Frankfurt / Main

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hessen
Landesschiedsgericht

E-Mail landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de

Internet www.piratenpartei-hessen.de
und
wiki.piratenpartei.de/HE:Schiedsgericht

Bankverbindung

GLS Gemeinschaftsbank eG
Konto 6004 334 400
BLZ 430 609 67

26. September
2013

In dem Verfahren Az. LSG-HE 2013-07-06
wegen
Anfechtung eines Parteitagsbeschlusses,

Kläger

[...]

gegen

Parteitag Piratenpartei Hessen, 2013.3 Eschborn,
vertreten durch den Landesvorstand,
vertreten durch [...]
- Beklagter -

hat das Landesschiedsgericht Hessen durch Mitwirkung der
Richterinnen und Richter

Ruben Bridgewater (Vorsitzender),
Lara Pszenny und
Reinhard Schaffert,

aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 10. September
2013, durch

U r t e i l

einstimmig beschlossen:

Die Klage wird abgewiesen.



**PIRATEN
PARTEI**

A. Sachverhalt

Am 22. April 2013 wurde gegen das 'virtuelle Meinungsbild' (vMB), § 4 VII, VIII a.F. hessische Landessatzung (HLS), Klage, mit Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, erhoben. Am 23. April 2013 erließ das Landesschiedsgericht daraufhin unter dem Az. LSG-HE-2013-04-22-1 eine einstweilige Anordnung, dass die Durchführung positionierender virtueller Meinungsbilder bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagte. Im Anschluss an diesen Beschluss entspann sich eine heftige Diskussion auf der hessischen Mailingliste zu der Thematik.

Im Widerspruchsverfahren gegen die einstweilige Anordnung urteilte das Landesschiedsgericht Hessen, am 08. Mai 2013, die einstweilige Anordnung in diesem Punkt aufrecht zu halten.

Am [...] hat [...] zum ersten Mal einen Vorschlag unterbreitet die Satzung, in § 4 VIII a.F. HLS, zu ändern um mit dem vMB wieder Positionen beschließen zu können. Der Vorschlag abzuwarten um einen Passus rechtssicher zu schreiben der unter keinen Umständen gegen höherrangiges Recht verstöße verhalte (fast) ungehört.

Am 18. Mai hat [...] daraufhin ein Pad (<https://piratenks.piraten-pad.de/SaeA-Par4-7u8>) erstellt in dem er seinen Vorschlag weiter ausgearbeitet hat und dies über die Mailingliste kund getan.

Am 25. und 26. Mai fand der Landesparteitag 2013.3 des Landesverbands Hessen in Eschborn statt. Dort wurde der bereits erwähnte Antrag von [...] als Dringlichkeitsantrag unter dem Zeichen DA-003 eingebracht. Kritik, dass der Antrag gegen höherrangiges Recht verstöße, wurde auf dem Parteitag nicht geäußert. Weder vom Kläger noch von anderen Mitgliedern oder Gästen, woraufhin der Antrag mit großer Mehrheit angenommen wurde und die alte Fassung des vMB, konkret §§ 4 VII, VIII und 9 a VI HLS, ersetzte.

Die Klage gegen die alte Fassung des vMB wurde daraufhin, am 28. Mai, zum größten Teil zurückgenommen, so, dass sich die Hauptsache nicht weiter mit § 4 VIII a.F. HLS beschäftigte.

Am 06. Juli 2013 erfolgte eine ordentliche Anrufung des Klägers gegen den Beschluss DA-003, da dieser gegen höherrangiges Recht verstöße.

So verstößt das vMB laut Kläger in folgender Weise gegen höherrangiges Recht:

1. Das positionierende virtuelle Meinungsbild (positionierendes vMB) gemäß § 4 VII HLS stellt kein Organ im Sinne des § 8 II PartG dar. Organe i.S.d. § 8 II PartG müssen in Übereinstimmung mit §§ 6 II Nr.7, 9 IV, 12 PartG gewählt werden.

Gemäß §§ 1 III, 6 I 1, 9 III PartG ist das Programm die Verabschriftlichung der politischen Ziele der Partei. Es ist insofern als



Richtlinienkatalog zur Orientierung und Unterscheidung der Parteien für die Wähler gedacht. Wie Lenski (PartG, 2011, § 1 RN 17, § 6 RN 7) darlegt ist unter dem Programm »der maßgebliche politisch-inhaltliche Konsens zu verstehen, auf den sich die Partei stützt«.

Das vMB beschließt daher Programm was unter dem Parteitagsvorbehalt steht. Einzig eine Urabstimmung darf neben dem Parteitag ebenfalls Programm beschließen.

2. Gemäß § 11 III 1 PartG ist lediglich eine Bindung des Vorstandes in seiner Tätigkeit, der Geschäftsführung, an Gesetz, Satzung und Beschlüsse höherer Organe zulässig. § 9a VI HLS n.F. steht damit im Widerspruch zum Parteiengesetz, da das vMB kein Organ ist. Des weiteren ist die Bindung an die Satzung eng zu verstehen. Der Vorstand ist jedoch laut § 4 VIII HLS an die Positionen des vMB gebunden und kann nicht mehr frei abstimmen.

Daran ändert auch die Nutzung des Wortes »kann«, welches üblicherweise einen Ermessensspielraum kennzeichnet, in § 4 VIII 2 HLS nichts. Ein solcher Ermessensspielraum würde voraussetzen, dass die Folgen der möglichen Entscheidungen definiert sind, was nicht der Fall ist.

3. Das vMB stellt keine Form des Mitgliederentscheids (Urabstimmung) dar, da dieser nicht hinreichend in der Satzung definiert ist und weitere Vorschriften für Mitgliederentscheide missachtet werden. So wurden in der geübten Praxis (vMB alte Fassung) willkürlich nicht alle Mitglieder eingeladen. Eine solche unterschiedliche Gütekasse der Mitgliedschaft ist aber durch §§ 10 II 1 PartG, 4 III f. HLS i.V.m. 6 I Nr. 3 PartG unzulässig. Vielmehr widerspricht sie dem Parteiengesetz, wonach die Stimmberichtigung gemäß § 10 II PartG lediglich von der Erfüllung der Beitragszahlungspflicht abhängig gemacht werden darf.

Auch ist in der Satzung nicht definiert, welche Eigenschaften ein vMB aufzuweisen hat um den Anforderungen eines Mitgliederentscheids gerecht zu werden, wodurch es folglich nicht als Geschäftsablaufanweisung an den Landesvorstand qualifiziert.

4. Da die Ergebnisse gemäß §§ 4 VIII 3 f., 9a VI HLS n.F. bis zum nächsten Landesparteitag wie Parteitagsbeschlüsse gelten und zudem den Parteitag in seiner Autonomie einschränken, da diese Antrag mit Vorrang behandelt werden müssen, ist der potentielle Einfluss nicht stimmberechtigter Mitglieder auf den Parteitag, auf dem nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen dürfen problematisch. Er schmälert das Einfluss- und Gestaltungsrecht des höchsten Organs der Partei gemäß § 9 I PartG.

Der Kläger beantragt den Beschluss für nichtig zu erklären.

Daraufhin eröffnete das Landesschiedsgericht am 15. Juli 2013 das Verfahren und forderte den Beklagten auf sich bis zum 29. Juli dazu zu äußern. Am 30. Juli um 0:00 Uhr ging dem Landes-



schiedsgericht daraufhin eine Stellungnahme, des Landesstands, durch dessen Bevollmächtigten [...], zu.

In der Stellungnahme des Bevollmächtigten des Landesstands legt dieser dar, dass das PartG zwei Formen der Willensbildung kennt: Urabstimmung der Mitglieder und Willensbildung in den Organen. Weiter erläutert er, dass Stellungnahmen und Empfehlungen an ein Organ kein Parteiprogramm sind und dass das vMB kein Organ ist bzw. keines darstellen könne. Letztlich sei das vMB als Urabstimmung bzw. Mitgliederentscheid zu verstehen, welches den »Vorstand und Parteitag bei seinen Entscheidungen unterstützen kann«. Der Gleichheitsgrundsatz nach § 10 II PartG müsse außerdem sinngemäß herleiten, dass der Vorstand dafür zu sorgen hat, dass alle Mitglieder angemessen an dem vMB teilnehmen können. Auf die Antragsbegründung des Klägers ist der Beklagte nicht eingegangen.

Der Beklagte beantragt den Antrag abzulehnen.

Es erfolgte eine weitere Stellungnahme des Klägers auf die vom Beklagten bzw. dessen Bevollmächtigten nicht mehr eingegangen wurde. Die Verhandlung fand am 10. September 2013 um 18:00 Uhr statt, wobei der Beklagte und dessen Bevollmächtigter fehlten.

B. Begründung

Die Klage ging Frist und Formgerecht ein. Der Kläger ist Mitglied der Piratenpartei Hessen und das Landesschiedsgericht ist zuständig.

I. Dass ein Beschluss eines Parteitags (Mitgliederversammlung) entweder durch den Inhalt oder durch die Art und Weise des Zustandekommens gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung verstößen, stellt prinzipiell keine Ausnahme dar. Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass solche Fehler häufig auftreten und viele Beschlüsse fehlerhaft zustande kommen oder gegen höherrangiges Recht verstößen.

Auf den Parteitagen der unterschiedlichen Gliederungen von Parteien stimmen, genauso wie in Vereinen, immer auch viele juristische Laien ab die nicht in der Lage sind einen Beschluss vollständig auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die Anzahl der juristischen Laien dürfte zumal die Anzahl der Experten bei weitem überschreiten. Der Landesverband Hessen hat auch keine Antragskommission, die die Anträge auf ihre Rechtmäßigkeit hätten überprüfen können.

Im Gegensatz zum Aktien- bzw. dem Genossenschaftsrecht fehlt es im Parteienrecht an Regelungen der Folgen fehlerhafter Parteitagsbeschlüsse (§§ 241 ff. AktG; 51 GenG). So wird im AktG und GenG zwischen zwei Arten von fehlerhaften Beschlüssen



unterschieden. Ein fehlerhafter Beschluss kann in diesem Recht entweder anfechtbar sein oder aber einen solch schweren Mangel aufweisen, dass der Beschluss nichtig ist. Allerdings muss eine Frist von einem Monat gewahrt bleiben.

Genau wie das Parteienrecht, hat auch das Vereinsrecht keine konkreten Regelungen, die im Falle fehlerhaft beschlossener Beschlüsse getroffen werden sollen. Eine Gleichbehandlung mit dem AktG oder dem GenG ist nicht direkt möglich, da die Interessenlage eine andere ist. Im Vereinsrecht kann ein Beschluss daher ausschließlich gültig oder ungültig sein. Ein Mittelweg der besagt, dass ein Beschluss in Teilen gültig sein kann existiert nicht.

Juristisch betrachtet sind Parteien entweder eingetragene oder uneingetragene Vereine. Neben dem Parteiengesetz sind daher auch die §§ 21 – 79 BGB (Vereinsrecht) auf Parteien anzuwenden, wenn das PartG nicht bereits eine Vorschrift zu der vorliegenden Frage enthält. Die Piratenpartei Deutschland fungiert zusammen mit den Untergliederungen als nicht eingetragener Verein. Die Rechtsprechung für Vereine ist im Falle von fehlerhaft zustande gekommener Parteitagsbeschlüsse analog anwendbar, da das PartG keine entsprechenden Regeln vorgibt.

Da die strikte Auslegung von Vereinsbeschlüssen häufig nicht sinnhaft ist hat die Rechtsprechung milder Konsequenzen für fehlerhaft zustande gekommene Beschlüsse festgelegt. So stellt z.B. ein versehentliches Unterbleiben einzelner weniger Einladungen zur Mitgliederversammlung keinen Grund dafür dar die Beschlüsse der Versammlung für nichtig zu erklären, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Beschlüsse nicht auf dem Mangel selbst beruhen.

Generell ist zu prüfen ob der Verstoß gegen »zwingende« Satzungsbestimmungen verstößt, da nur solche Vereinsbeschlüsse die Nichtigkeit zur Folge haben. Kongruent auf Parteien angewandt muss beachtet werden welche Vorschriften das PartG und die Satzung bereits vorhält und als essentiell ansieht. Ob eine Bestimmungen gegen die verstoßen wird »zwingend« ist oder nicht unterliegt letztlich der schiedsgerichtlichen Kontrolle, da weder die Satzung der Piratenpartei Deutschland noch die Satzung der Piratenpartei Hessen Regeln zu Beschlussmängeln definiert.

Parteitagsbeschlüsse die nicht gegen zwingende Vorschriften verstößen sind lediglich anfechtbar und müssen explizit »gerügt« werden damit gegen sie geklagt werden darf. Wenn die Klagende Person auf dem Parteitag nicht anwesend war oder ihr der Mangel bzw. der Verstoß gegen höherrangiges Recht erst später bekannt wurde so ist die Rüge auch dann noch möglich. Sie muss in diesem Fall, in Form einer Klage, vor dem Schiedsgericht eingereicht werden. Eine Rüge auf einem Parteitag ist z.B. der Hinweis an alle Mitglieder, dass der Antrag gegen höherrangiges Recht verstößt. Die Rüge muss nicht von



der klagenden Person selbst ausgesprochen werden, da eine wiederholte Aussprache auf Parteitagen meist vermieden wird. Auch ohne Rüge ist ein Parteitagsbeschluss nichtig, wenn dieser gegen gesetzliche Verbote verstößt (§ 134 BGB), sittenwidrig ist (§ 138 BGB) oder gegen zwingende Vorschriften des Parteienrechts stehen. Das gleiche gilt für Verstöße gegen Bestimmungen, die dem gemeinschaftlichen Interesse der Mitglieder an einer rechts- und ordnungsgemäßen Willensbildung dienen. Des weiteren sind Beschlüsse nichtig, wenn einer Einladung zum Parteitag nicht zu entnehmen ist was der Gegenstand der Beschlussfassung ist oder dieser so ungenau bezeichnet wird, dass sich die Mitglieder vorher nicht auf diesen vorbereiten können bzw. adäquat entscheiden können an dem Parteitag teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.

Vorschriften die eine Schutzbestimmung zugunsten der Mitglieder darstellen sind explizit nur auf Rüge zu beachten.

II. Der Beschluss verstößt weder gegen gesetzliche Verbote, noch ist er sittenwidrig und verstößt auch nicht gegen zwingende Vorschriften des Parteienrechts. Eine Schutzbestimmung zugunsten der Mitglieder liegt ebenfalls nicht vor. Weiter ist der Einladung in angemessener Art und Weise auf die Tagesordnung und die Anträge hingewiesen worden. Alle Anträge waren online, unter dem in der Einladung genannten Link, frühzeitig einsehbar.

Ob die Bestimmung gegen eine rechts- oder ordnungsgemäße Willensbildung verstößt ist näher zu prüfen, da es sich bei dem Beschluss DA-003 teilweise um eine Regelung zur Willensbildung handelt. So wird, unter anderem, der Vorstand ermächtigt unter bestimmten Umständen neue Positionen zu beziehen, was zur Willensbildung zu zählen ist.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Willensbildung ist unpräzise und Erfahrung aus der Praxis existieren nicht, da bis zum heutigen Tage kein vMB auf Grundlage des Beschlusses DA-003 durchgeführt wurde.

Folgendes wird durch den Beschluss DA-003 in der Satzung durch §§ 4 VII, VIII und 9 a VI HLS festgelegt:

Jedes Mitglied hat das Recht den Landesvorstand anzuweisen ein, nicht näher spezifiziertes, »virtuelles Meinungsbild« (vMB) »einzuholen« (durchzuführen), wenn die Bedingungen des § 4 VII 1.-3. n.F. HLS erfüllt sind.

Wenn über diese Bedingungen hinaus die Bedingungen aus § 4 VIII 1.-4. n.F. HLS gelten, so erhält das vMB zwangsläufig eine »positionierende Wirkung«.

Auf Grundlage dieser, mit positionierender Wirkung versehenen, vMBs darf der Vorstand zwischen zwei Parteitagen neue Positionen beziehen. Diese Positionierungen sind nur bis zum nächsten Landesparteitag gültig. Sie sind beim darauf folgenden Landesparteitag vom Landesvorstand als Anträge einzubringen und



mit Vorrang zu behandeln.

Des weiteren beschließt der Landesvorstand, nach § 9 a VI n.F. HLS, neben den organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages auch über die organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der vMBs mit positionierender Wirkung.

a) Der Antragsgegner argumentiert, dass es sich bei dem vMB um einen Mitgliederentscheid handelt. Dem Antrag DA-003 fehlen allerdings, neben dem Fakt, dass weder dem Satzungstext, noch der Antragsbegründung zu entnehmen ist, dass es sich um einen Mitgliederentscheid handeln soll, wesentliche Grundzüge eines Mitgliederentscheids. So ist nicht definiert was ein vMB ist, wie es durchzuführen ist, wer teilnehmen darf und was für Anforderungen konkret gelten sollen (Vergleich siehe z.B. Urabstimmungsstatut der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden Württemberg¹). Zwar hat der Antragsgegner richtig dargelegt, dass bei einem Mitgliederentscheid alle Mitglieder der Gliedungsebene teilnehmen dürfen, wie dies konkret umgesetzt werden soll wurde allerdings verschwiegen.

Dies ist gleichwohl unbeachtlich, da sich bereits aus der Bedingung in § 4 VIII Nr.2 n.F. HLS ergibt, dass es nicht immer möglich sein wird Mitglieder ohne E-Mailadresse an einem solchen Entscheid teilhaben zu lassen. Alleine dieser Grund reicht bereits aus, dass das vMB keine Urabstimmung darstellt.

b) Wie man dem § 9 a VI n.F. HLS entnehmen kann werden durch vMBs Beschlüsse getroffen. Ein Beschluss ist ein Teil der Willensbildung. Allerdings kann eine Willensbildung ausschließlich durch Organe und Mitgliederentscheide durchgeführt werden. Sowohl der Antragsteller als auch der Antragsgegner argumentieren jedoch richtig, dass das vMB kein Organ darstellt. Wie bereits in a) dargelegt, ist das vMB auch kein Mitgliederentscheid und verstößt aufgrund der Tatsache, dass es Beschlüsse trifft und somit der Willensbildung dient gegen eine rechts- und ordnungsgemäße Willensbildung.

Dies zieht zwingend die Nichtigkeit des Beschlusses nach sich.

Wenn man jedoch davon ausgeht, dass dies eine stilistische Schwäche des Antragsstellers des Antrags DA-003 war und dieser ausschließlich folgendes ausdrücken wollte: »Der Landesvorstand entscheidet über die organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der vMBs mit positionierender Wirkung.«, so stellt sich durchaus die Frage was für organisatorische und politische Fragen durch ein vMB aufgeworfen werden, was das Landesschiedsgericht indes nicht näher untersucht hat. Es ist auch nicht näher definiert was für Fragestellungen durch ein vMB erlaubt sind. So sind Suggestivfragen genauso wenig ausgeschlossen wie Fragen die ehrenrührig bzw. ehrverletzend sind oder sonst in irgendeiner Art und Weise einen fragwürdigen

1 http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/Daten_und_Fakten/Urabstimmungsstatut_BW.pdf



Charakter haben. Unabhängig von den genannten Unzulänglichkeiten werden durch diese Betrachtung, durch ein vMB – mit oder ohne positionierende Wirkung – keine Beschlüsse getroffen.

Das Landesschiedsgericht legt § 9 a VI n.F. HLS dahingehend aus, dass durch die Durchführung eines vMB kein Beschluss getroffen wird, da das vMB weder Organ noch Urabstimmung ist und dies dem Antragssteller selbst bewusst war (siehe Antragsbegründung zu Antrag DA-003, Landesparteitag Piratenpartei Hessen 2013.3 Eschborn²). Folglich findet durch ein vMB keinerlei Willensbildung statt.

c) Der Kläger argumentiert in 1., dass eine Position dem Parteiprogramm gleich gestellt bzw. ein Teil des Parteiprogramms ist. In die Zuständigkeit des Vorstands fällt, nach § 11 III PartG, aufgrund seiner Leitungsfunktion auch die Aufgabe Positionen und Konzepte zu politischen Fragen zu erarbeiten und diese dem Parteitag zur Beschlussfassung zu unterbreiten oder auch öffentlich zu äußern (siehe auch Ipsen, PartG, § 11 RN 23 und Lenski, PartG, § 11 RN 23). Diese Leitungsfunktion wird durch § 6 II Nr. 7 und 8 PartG insofern begrenzt, dass die Satzung hierzu die konkreten Rechte ausformulieren muss. § 4 VIII letzter Absatz Satz 1 n.F. HLS gibt dem Vorstand das Recht neue Positionen zu beschließen und nach § 9 a II, VI n.F. HLS vertritt der Vorstand die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der vMBs mit positionierender Wirkung und der Beschlüsse des Landesparteitages. Der Vorstand besitzt keine originären Entscheidungszuständigkeiten und der Landesparteitag hätte dem Vorstand jegliche Zuständigkeiten entziehen können. Dies ist hier nicht der Fall, da er eingeschränkte Rechte gewährt bekommen hat. Er ist hierbei nicht, wie vom Kläger in 2. dargelegt, an das vMB gebunden und darf auf Basis des Ergebnisses des vMB neue Positionen beschließen. So darf der Vorstand z.B. auf Grundlage eines vMB mit positionierender Wirkung eine politische Aktion unterstützen oder sich zu aktuellen politischen Ereignissen äußern. Generell ist es dem Vorstand also erlaubt, vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung durch den Parteitag, Stellungnahmen zu politischen Angelegenheiten abzugeben.

Parteiprogramm zu beschließen ist ein Privileg, dass dem Parteitag vorbehalten ist, § 9 III PartG. Da dem Vorstand durch das PartG allerdings auch explizit das Recht gewährt wird neue Positionen zu beschließen (§ 11 III PartG) kann eine Position naturgemäß nicht das gleiche sein wie das Programm. Eine Position hat demnach eine andere Stellung als das Parteiprogramm und ist kein Teil des Programms.

2 http://wiki.piratenpartei.de/HE:Landesparteitage/2013.3/Dringlichkeitsantr%C3%A4ge#DA-003:_Problembehebung_vMB_-_C3.84nderung_.C2.A74.2_87.29.C.288.29_und_.C2.A79a.286.29



d) Bei der Willensbildung in den Organen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig, § 15 III 3 PartG. Ähnlich dem »freien Mandat« darf ein Vorstand, seinem Willen entsprechend, an einer Abstimmung teilnehmen.

Da eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe bereits unzulässig ist, so wäre eine Bindung an eine Umfrage, mit willkürlich bestimmten Mitgliedern, ganz offensichtlich ebenfalls unzulässig. Konsequent enthält § 4 VII, VIII n.F. HLS auch keine Vorschrift, die den Vorstand an irgendetwas binden will.

Folglich darf der Vorstand, auf Grundlage von mit positionierender Wirkung versehenen vMBs, neue Positionen beschließen, die dem Ergebnis des vMBs entgegen stehen.

e) Tatsächlich ist es, aufgrund der abgegebenen Stellungnahme des Landesvorstands, fragwürdig, dass dieser seinen Ermessensspielraum im Falle neu zu beziehender Positionen richtig erkannt hat und dementsprechend auf dieser Grundlage entscheidet. Dies kann jedoch lediglich in einer Feststellungsklage geprüft werden, nicht bei einer Klage die sich gegen den Beschluss des Landesparteitags wendet.

f) Der Landesparteitag kann sich selbst Regeln geben wie Anträge einzubringen sind und in welcher Reihenfolge die Anträge behandelt werden. So unter anderem durch § 12 II HLS und auch § 4 VIII letzter Absatz Satz 3 n.F. HLS. Hierbei muss gewährleistet bleiben, dass auch Minderheiten Anträge einbringen können. Solch eine Einschränkung liegt hier jedenfalls nicht vor. Als höchstes Organ hat sich der Landesparteitag damit selbst Vorgaben aufgegeben bestimmte Anträge, durch den Beschluss DA-003 bzw. § 4 VIII letzter Absatz Satz 3 n.F. HLS, zu priorisieren. Diese Priorisierung der Anträge schränkt folgerichtig nicht die Autonomie des Parteitags ein oder schmälert dessen Einfluss- und Gestaltungsrecht (§ 9 I PartG) und verstößt auch nicht gegen eine rechts- und ordnungsgemäße Willensbildung.

III. Das Gericht konnte keinen Verstoß gegen zwingende Bestimmungen durch den Beschluss DA-003 feststellen. In der Folge ist der Parteitagsbeschluss lediglich anfechtbar.

Um den Beschluss jedoch erfolgreich anfechten zu können hätte der Kläger, auf dem Parteitag selbst, deutlich auf den Mangel hinweisen müssen. Dies ist nicht geschehen. Der Mangel als solches, sollte dem Mitglied auch nicht neu sein, da er bereits am 18. Mai auf der Mailingliste der Piratenpartei Hessen erste rechtliche Bedenken gegen den Beschluss anmerkte. Diese Kritik war jedoch nicht deutlich und offensichtlich genug, als dass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Mitglieder auf dem Landesparteitag über den Mangel bewusst waren.

Als der Antrag DA-003 zusammen mit zwei weiteren konkurrierenden Anträgen vorgestellt wurde hat sich der Kläger zu Wort gemeldet um Kritik gegenüber einem anderen Antrag zu äußern, nicht aber gegenüber DA-003. Der Kläger war also weder abwe-

send, noch war ihm ein Mangel an dem Beschluss DA-003 zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung fremd. Des weiteren hat kein anderer Versammlungsteilnehmer rechtliche Bedenken gegenüber dem Antrag DA-003 geäußert.

Es mangelt dem Kläger daher am Klagerecht. Der Antrag ist folglich unzulässig.

Sollte der Kläger weiterhin Bedenken gegenüber dem fraglichen Paragraphen haben, so muss dieser selbstverständlich nicht die Anwendung eines in seinen Augen rechtswidrigen Paragraphen hinnehmen. Der Kläger hat sich jedoch ausdrücklich gegen den Beschluss des Parteitages gewandt.

Eine inhaltliche Prüfung ob der Beschluss gegen Recht verstößt welches nicht zwingend ist fand infolgedessen nicht statt.

C. Rechtsmittel

Gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts steht die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung. Die Berufung ist binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Urteils beim Bundesschiedsgericht einzureichen und zu begründen.

Das Landesschiedsgericht

Reinhard Schaffert (Richter)	Ruben Bridgewater (Vorsitzender Richter)	Lara Pszenny (Richterin)
---------------------------------	---	-----------------------------

